

„FELLINGER-KREBSFORSCHUNG“

Gemeinnütziger Verein zur Förderung der Krebsforschung

STATUTEN

Präambel

Univ.Prof. DDr. Karl Fellingner, Ehrenbürger der Stadt Wien, war von 1975 bis 1984 Vizepräsident, von 1984 bis 1994 Präsident und von 1994 bis zu seinem Tode Ehrenpräsident des Rudolfiner-Verein-Rotes Kreuz. In memoriam seiner außerordentlichen Leistungen auf dem Gebiete der Medizin sowie seiner großen Verdienste um den Rudolfiner-Verein-Rotes Kreuz – im Besonderen der Krankenanstalt Rudolfinerhaus und der Krankenpflegeschule – wurde in der Krankenanstalt Rudolfinerhaus ein „Fellinger-Museum“ eingerichtet und ein Pavillon des Krankenhauses „Fellinger-Station“ benannt.

Den Intentionen von Univ.Prof. DDr. Karl Fellingner, die Krebsforschung zu fördern, wie auch seinen engen Beziehungen zum Rudolfiner-Verein-Rotes Kreuz Rechnung tragend, wird der Verein „Fellinger-Krebsforschung“ seinen Sitz in Wien XIX., Billrothstraße 78, haben und für den Rudolfiner-Verein-Rotes Kreuz in den Vereinsstatuten eine besondere Stellung vorgesehen.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „**FELLINGER-KREBSFORSCHUNG – Gemeinnütziger Verein zur Förderung der Krebsforschung**“ und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Erforschung und Förderung der Erforschung der Mechanismen der malignen Transformation, der Prävention, der Diagnose und der Therapie von Krebserkrankungen sowie der Nachsorge.
2. Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht:

1. aus allfälligen Mitgliedsbeiträgen;
2. aus freiwilligen Zuwendungen, sofern sie nicht der Aufstockung des Vereinskapitals gewidmet sind;
3. aus den Erträgen jenes Vereinskapitals, das aus Spenden physischer und juristischer Personen, Institutionen, Unternehmen, etc. gebildet wird.

§ 4

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die sich verpflichten, einen von der Generalversammlung allfällig festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen und zur Erreichung des Vereinszweckes aktiv beizutragen.
3. Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die den Verein bzw. die Vereinsziele entweder auf besondere Weise ideell oder materiell durch eine Spende von mindestens € 1.500,00 (dieser Betrag ist wertgesichert nach dem VPI 2010 [Basisindexzahl Mai 2013]) unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind solche physische Personen, welche wegen ihrer besonderen Verdienste um die Erreichung der Vereinsziele vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
2. Jede Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch freiwilligen Austritt oder Verzicht sowie durch Ausschluss, worüber der Vorstand endgültig entscheidet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Sitz und Stimme in der Generalversammlung.
2. Das passive Wahlrecht steht den ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach bestem Wissen und Kräften zu fördern, allfällig beschlossene Mitgliedsbeiträge zeitgerecht zu bezahlen und die Statuten sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Statuten gefassten Beschlüsse zu beachten.

§ 7

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung (§ 9)
2. der Vorstand (§ 10)

3. die Rechnungsprüfer (§ 12)
4. das Schiedsgericht (§ 13)

§ 9

Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung ist vom Präsidenten in Absprache mit dem Vorstand einzuberufen; die Generalversammlung ist zumindest alle 3 Jahre einzuberufen.
2. Die Einladung zur Generalversammlung ist allen Mitgliedern zumindest 14 Tage vor dem Generalversammlungstermin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die vom Mitglied dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse zuzusenden.
3. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind beim Präsidenten mindestens 8 Tage vor dem Tag der Generalversammlung einzubringen.
4. Gültige Beschlüsse der Generalversammlung können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden.
5. In der Generalversammlung kann sich jedes Mitglied durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Jedem Mitglied kann nicht mehr als eine Vollmacht eines anderen Mitgliedes erteilt werden.
6. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten geleitet.
7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, im Fall von Statutenänderungen mindestens drei Viertel der Mitglieder entweder persönlich anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Wenn die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig ist, findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort, mit der gleichen Tagesordnung eine neue Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

8. Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, ist für die Fassung gültiger Beschlüsse die einfache Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gültige Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
9. Über die Generalversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
10. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Präsidenten jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von 3 Wochen einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt. Im Übrigen gelten für die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung auch die vorstehenden Punkte 2. - 9.
11. Der Generalversammlung obliegen:
 - die nach den Statuten erforderlichen Wahlen,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Rechnungsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Beschlussfassung über die Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins,
 - die allfällige Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages und/oder von Aufnahmegebühren.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes 2002; er besteht aus 6 bis 10 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt werden, sofern nicht die Generalversammlung eine kürzere Frist beschließt. Eine wiederholte Wiederwahl ist zulässig.

2. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern gemäß Ziffer 1 steht dem Rudolfiner-Verein-Rotes Kreuz das Recht zu, aus dem Kreis seiner Vorstandsmitglieder ein Mitglied mit Stimmrecht für die Dauer von jeweils 3 Jahren in den Vorstand des Vereins zu entsenden und abzuwählen. Dieses entsandte Mitglied ist auf die in Ziffer 1 festgelegte Mitgliederzahl des Vorstandes nicht anzurechnen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, sich durch Kooptierung bis zur Maximalzahl zu ergänzen. Die kooptierten Mitglieder unterliegen der Neuwahl der nächsten Generalversammlung.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt in allen Vereinsangelegenheiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den Präsidenten und 1 bis 3 Vizepräsidenten; die Wahl weiterer Funktionsträger, wie Schriftführer oder Kassier, ist zulässig. Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer von maximal [3] Jahren.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten, mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine Sitzung des Vorstandes muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies von 3 Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest ein Drittel aller Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident anwesend sind. Eine Vertretung von Vorstandsmitgliedern ist nur durch ein anderes Vorstandsmitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht möglich.
7. Für gültige Beschlüsse ist, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, die einfache Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Dem Vorstand obliegen:
 - die Führung der Geschäfte des Vereins, insbesondere der Verwaltung des Vereinsvermögens,

- die Entscheidung, welche wissenschaftlichen Forschungsprojekte, -aufträge und -arbeiten durchgeführt oder gefördert werden sowie über die jeweilige Finanzierungshöhe,
 - die Vorbereitung der Tagesordnung und des Tätigkeitsberichtes für die Generalversammlung,
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Allfälliges.
9. Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit eingereicherter Forschungsaufträge und Projekte ist der Vorstand berechtigt, auch externe Sachverständige zur Beurteilung der Förderwürdigkeit beizuziehen.

§ 11

Vertretung des Vereins nach außen

1. Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch den Präsidenten gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

3. Im Fall der Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch den ersten Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den allenfalls gewählten zweiten und bei dessen Verhinderung durch den allenfalls gewählten dritten Vizepräsidenten vertreten.

§ 12

Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren; Wiederwahl ist, auch wiederholt, möglich.

2. Die Rechnungsprüfer haben die finanzielle Gebarung des Vereins und den Rechnungsabschluss zu überprüfen und dem Vorstand sowie der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu berichten. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, in den für sie relevanten Angelegenheiten an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 13

Das Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, welche aus den Vereinsverhältnissen hervorgehen, werden durch ein Schiedsgericht, das aus fünf Mitgliedern besteht, entschieden.
2. Jeder der streitenden Teile ernennt innerhalb von 14 Tagen zwei Schiedsrichter, die ihrerseits einen Obmann wählen. Für den Fall, dass sich die Schiedsrichter nicht innerhalb von vier Wochen ab ihrer Bestellung hinsichtlich des Obmannes einigen, wird der Obmann vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien bestimmt.
3. Die Schiedsrichter fällen nach Anhörung beider Streitparteien ihren Spruch. Der Spruch wird mit Stimmenmehrheit gefasst und ist vereinsintern unanfechtbar. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich dem Spruch des Schiedsgerichtes zu fügen.

§ 14

Wegfall des Vereinszweckes und/oder Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung, in welcher mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, mit einer drei Viertel-Mehrheit der Stimmen beschlossen werden. Für die Einberufung dieser Generalversammlung ist ein Beschluss des Vorstandes (mindestens drei Viertel-Stimmenmehrheit) erforderlich.
2. Ist die zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden und/oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist und mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Bei Wegfall des Vereinszweckes und/oder bei Auflösung des Vereins hat die Generalversammlung gleichzeitig mit dem diesbezüglichen Beschluss auch über die Verwendung des Vereinskapitals, das einem gemeinnützigen Verein oder einer

gemeinnützigen Institution zur Verwendung für gleich oder ähnliche gemeinnützige (iS § 34 ff BAO) Zwecke zufallen muss, zu beschließen.